

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 15. April 1931.

## An die Kirchenvorstände

### 1. Abrechnung der Gemeinden für 1930.

Die Abrechnung der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1930 (vom 1. Juli 1930 bis 31. März 1931) ist einschließlich des Vermögensnachweises per 31. März 1931 spätestens bis zum 1. Juli 1931 in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Formulare stehen in der Kanzlei des Kirchenrats zur Verfügung.

Für die technische Ausfertigung wird auf die Anweisungen früherer Jahre verwiesen, die in den GWM. wie folgt veröffentlicht sind:

	für 1929:	GWM. 1930	Seite 21,
	" 1928:	" 1929	" 37 ff.,
	" 1927:	" 1928	" 27 ff.,
	" 1926:	" 1927	" 35 ff.

Falls noch Unklarheiten bestehen sollten, wird empfohlen, sich vor Einreichung der Abrechnung mit der Kirchenhauptkasse in Verbindung zu setzen.

Auf Grund des Beschlusses der Synode vom 11. Dezember 1930 haben Verhandlungen stattgefunden zwischen den zuständigen Referenten des Kirchenrats und Vertretern der Kirchenvorstände mit dem Ziele, die im Voranschlag für 1930 vorgesehenen Ausgaben der Gemeinden herabzumindern. Den Gemeinden sind inzwischen Schreiben des Kirchenrats zugegangen, in denen die Ergebnisse dieser Verhandlungen bestätigt werden. Die Abrechnung für 1930 wird jetzt die vereinbarten Ersparnisse nachweisen müssen. Soweit das nicht der Fall ist, also die vereinbarten Beträge nicht erreicht werden oder die Ersparnisse nicht bei den vereinbarten Konten, sondern in voller Höhe oder nur zum Teil bei einem anderen Konto erzielt worden sind, wird ersucht, diese Abweichung im Mantelschreiben ausführlich zu begründen.

2. Verschiedene Gemeinden sind an den Kirchenrat herangetreten mit dem Hinweis, daß es nicht möglich sei, mit den Beträgen auszukommen, die der Kirchenrat in seiner Verfügung vom 20. September 1930 — GWM. 1930 Seite 45 — für Beheizung der Konfirmandensäle zur Verfügung gestellt habe. Eine Prüfung dieser Fälle hat ergeben, daß diese Gemeinden nicht nur die Kosten der Beheizung der Konfirmandensäle, sondern auch einen erheblichen Teil

der Kosten für Beheizung der Pastorate in irriger Beurteilung der Sachlage mit Etatgeldern bestreiten. Es wird daher hiermit darauf hingewiesen, daß Etatmittel (Pof. 9 Ab des Voranschlages) nur für Beheizung der Konfirmandensäle, nicht dagegen für Pastorate zur Verfügung stehen. Die Beheizung der Pastorate hat ausschließlich der Geistliche mit eignen Mitteln zu beschaffen, es sei denn, daß die Beheizung von einer zentralen Heizstelle der Gemeinde aus erfolgt und dadurch die Beheizung eines einzelnen Gebäudes sich so billig stellt, daß die Selbstkosten durch einen Gehaltsabzug von 3 % etwa gedeckt werden.

Es wird nachstehend noch einmal zusammengestellt, in welcher Weise die Kosten der Beheizung der Pastorate und Konfirmandensäle aufzubringen sind:

1. Zentralheizung für mehrere Häuser der Gemeinde durch eine zentral gelegene Heizungsanlage:
  - a) Pastorate: Abzug von 3 % vom Gehalt durch die Kirchenhauptkasse.
  - b) Konfirmandensäle: Die Kosten trägt die Gemeinde allein. (zu a und b: Die Mittel für die Beschaffung des Heizmaterials werden der Gemeinde durch den Voranschlag zur Verfügung gestellt.)
2. Einzelzentralheizung — die Heizstelle befindet sich in dem Haus, das allein zu beheizen ist:
  - a) Pastorate: Der Pastor hat die Beheizung für eigene Rechnung zu beschaffen.
  - b) Konfirmandensäle: Der Kirchenvorstand erstattet dem Pastor die Auslagen für Heizung nach Maßgabe der in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen 1930 Seite 45 Ziffer 2 gegebenen Richtlinien.
3. Ofenheizung:
  - a) Pastorate: wie 2a.
  - b) Konfirmandensäle: wie 2b, es sei denn, daß der Kirchenvorstand dem Pastor das Heizmaterial unmittelbar zur Verfügung stellt.

3. Der Kirchenrat erinnert an die Bestimmungen des § 16 des Kirchlichen Gesetzes über die Amtswohnungen vom 30. Dezember 1930. Darnach sind Vereinbarungen oder Zustände, die den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, bis zum 1. Juli 1931 damit in Einklang zu bringen. Der Kirchenrat ersucht die Kirchenvorstände, die zur Durchführung dieser Bestimmung notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten zu wollen.

4. In den Neudruck des Kirchenkalenders soll das Straßenverzeichnis wieder aufgenommen werden. Da verschiedene Ungenauigkeiten zu verbessern sind und da sich die Verhältnisse in einigen Gemeinden geändert haben, werden die Pfarrämter ersucht, die notwendigen Berichtigungen bis zum 25. April 1931 an Herrn Pastor Damm einsenden zu wollen.

### An die Herren Geistlichen

Die Herren Geistlichen werden ersucht, am Sonntag, dem 19. April 1931, im Gottesdienst eine Fürbitte für die an diesem Tage stattfindende Wahl eines Geistlichen in St. Michaelis zu halten.

**An die Kirchenvorstände****An die Herren Geistlichen**

Neue Schriften: „Vom Werk des Glaubens“ neues Handbuch der Volksmission. In Verbindung mit anderen Berufsarbeitern herausgegeben von D. Gerhard Füllkrug, Direktor im Zentralauschuß für Innere Mission in Berlin. 376 Seiten, Vorzugspreis bis 1. Mai 1931: geh. 11 *RM*, in Leinen 13 *RM*.

Hingewiesen wird auf die von Geheimrat Professor Dr. Abderhalden herausgegebene Zeitschrift „Ethik“, die zu einem Jahrespreis von 6 *RM* durch die Geschäftsstelle Halle des Evang. Soz. Preßverbandes für die Provinz Sachsen, Halle a. d. S., Magdeburger Straße 21, bezogen werden kann.

**Der Kirchenrat****Der Senior**

